Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 30. Mannheim, den 21. October 1846.

„Die Reform des Judenthums“ erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung: Das Kirchen- und Gemeindewesen der Israeliten im Königreich Würtemberg, von Rabbiner Güldenstein. (Fortsetzung.)

Referate: Mannheim. — Düsseldorf. — Karlsruhe. — Mannheim. — Wünsche eines Juden ꝛc. von Hirschfeld.

Verständigung und Mittheilung.

Das Kirchen- und Gemeindewesen der Israeliten im Königreich Würtemberg.

Von Rabbiner Güldenstein in Buchau.

(Fortsetzung.)

§. 10. Zu dem Wirkungskreis der Vorsteher gehört:

1) die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge und für dessen Erfordernisse;
2) die Ausübung der Kirchenzucht,
3) die Berathung nothleidender Kirchengenossen, und
4) die Versorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

§. 11. In Beziehung auf den Gottesdienst haben die Kirchenvorsteher für die Ordnung und Würde bei dessen Abhaltung zu sorgen, Störungen desselben abzuwenden, über die Beobachtung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Gesetze, sowie der dießfalligen Anordnungen und Vorschriften der Oberkirchenbehörde zu wachen, und wegen Herstellung und Erhaltung des Synagogengebäudes und anderer gottesdienstlichen Erfordernisse vorzukehren und einzuleiten.

Ihnen steht die Annahme und Entlassung des Synagogendieners, die Aufsicht über seine Dienstleistung und die Festsetzung seiner Belohnung zu.

§. 12. Als Behörde für die Kirchenzucht haben die Vorsteher das religiös-sittliche Leben der Kirchengenossen, in so weit es sich von öffentlichen, zum Aergerniß gereichenden Handlungen, von Verwahrlosung der Erziehung der Kinder von Seite der Eltern und Pfleger handelt, zu beaufsichtigen, und gegen vorgekommene Verfehlungen dieser Art nach Befund der Umstände entweder Warnung oder Verweis und Strafe innerhalb ihres Strafrechtes anzuwenden.

§. 13. Nothleidender Kirchengenossen, verlassener Kranken, hülfsbedürftiger Waisen ꝛc. haben sich die Kirchenvorsteher besonders anzunehmen.

Die an arme Kirchengenossen an die Kirchenpflege abzureichende Unterstützung haben sie festzusetzen.

Ist eine Kirchengemeinde, nach vorliegenden, unzweifelhaften Umständen, die Ernährungskosten ihrer Armen ganz oder theilweise zu bestreiten außer Stande, so steht es den Kirchenvorstehern zu, die Sache unter umständlicher Begründung ihrer Ansicht dem zuständigen Bezirkspolizeiamt vorzulegen, welches nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths der betreffenden bürgerlichen Gemeinde in der Sache, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung zu erkennen hat.

§. 14. In Hinsicht auf die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde haben die Vorsteher insbesondere

1) bei Festsetzung oder Veränderung des Gehalts für den Vorsänger sowie des an die israelitische Centralkasse zu entrichtenden Gehaltsbeitrags für den Rabbiner;

2) Bei Festsetzung oder Veränderung der, der örtlichen Kirchenpflege von einzelnen religiösen Handlungen u. s. w. zu eröffnenden Einnahmequellen, und

3) bei Festsetzung und Veränderungen des Umlagefußes der Kirchengemeinde ihre gutachtlichen Anträge zu erstatten.

4) Die örtliche Kirchenpflege und die damit verbundenen Stiftungen, unter Beobachtung der dießfälligen Bestimmungen des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, insoweit gegenwärtige Verordnung nichts besonderes festsetzt, zu verwalten, namentlich den jährlichen Etat derselben zu entwerfen, die Prüfung und Dekretur der Ausgaben zu besorgen, über Gesuche um Erlassung von Leistungen der Kirchengenossen an die örtliche Kirchenpflege, sowie anderen Forderungen der Letzteren, vorbehaltlich der bezirksamtlichen Genehmigung zu erkennen, den Kirchenpfleger zu bestellen, seine Amtsführung zu beaufsichtigen, seine Belohnung zu bestimmen, seine Jahresrechnung abzunehmen und dem Bezirksamt zur Abhör und Revision vorzulegen.

5) Die auf die Kirchengenossen für die Bedürfnisse der örtlichen Kirchenpflege zu machenden Umlagen zu beschließen und nach erfolgter Genehmigung des Bezirksamts, zum Vollzug zu bringen, und

6) für den Ansatz, beziehungsweise die Umlage den Einzug und die Ablieferung der von den Kirchengenossen an die israelitische Centralkasse zu entrichtenden Abgaben zu sorgen, und die Gesuche einzelner Kirchengenossen um gänzliche oder theilweise Freilassung von denselben zu begutachten.

§. 15. An der Aufsicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbesuch, an der Bestrafung der Schulversäumnisse, an den periodischen Schul-Visitationen und an der Berathung der ökonomischen Schulbedürfnisse nehmen, neben der Lokalschulbehörde, der Rabbiner und die weltlichen Gemeindevorsteher Antheil.

§. 16. Von jedem Erledigungsfalle der Vorsängerstelle der Kirchengemeinde hat das Vorsteheramt der Oberkirchenbehörde die Anzeige zu machen, und sofern dasselbe die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen eines israelitischen Schullehrers oder eine Veränderung in den Gehaltverhältnissen derselben für angemessen hält, ihr Gutachten darüber beizufügen. Die Wahl der Wiederbesetzung der Vorsängerstelle wird auf die Anordnung der Oberkirchenbehörde unter der Leitung des Rabbiners und im Beisein zweier Beisitzer des Vorsteheramts durch die stimmberechtigten Kirchenvorsteher vorgenommen.

Das Wahlprotokoll ist unter Anschluß der Zeugnisse des Gewählten der Oberkirchenbehörde vorzulegen, und nach erfolgter Bestätigung des gewählten Vorsängers wird dieser von dem Rabbiner verpflichtet und in sein Amt eingewiesen.

§. 17. Das Kirchenvorsteheramt versammelt sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, dringende Fälle ausgenommen, periodisch auf vorgängige, von dem Rabbiner und seinem Stellvertreter an die einzelnen Mitglieder ergangene Einladung.

Der Rabbiner, und in dessen Abwesenheit der Vorsänger, leitet die Geschäfte, und bringt die zu verhandelnden Gegenstände zur ordnungsmäßigen Berathung und Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Rabbiner, und in dessen Abwesenheit der Vorsänger die entscheidende Stimme.

Ueber die Verhandlungen wird von dem Vorsänger ein fortlaufendes Protokoll geführt, und von den Mitgliedern unterzeichnet. Durch Einsichtnahme desselben hat sich der Rabbiner von den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenständen in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

§. 18. Die Vorsteherämter der israelitischen Kirchengemeinden sind in Beziehung auf alle ökonomischen Angelegenheiten zunächst der Aufsicht und Leitung der Bezirksämter, welche auch die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden zu prüfen und abzuhören haben, in höherer Instanz aber der israelit. Oberkirchenbehörde untergeordnet.

Dem Bezirksamt hat das Vorsteheramt außer seinen gutachtlichen Anträgen, auch seine Beschlüsse in allen denjenigen Fällen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungsräthe nach den Vorschriften des Verwaltungsedikts höherer Genehmigung bedürfen, namentlich aber über folgende Gegenstände zur Genehmigung oder weiteren Einleitung vorzulegen:

1) Die Festsetzung des jährlichen Etats der Kirchenpflege und die zur Deckung des Bedürfnisses der letzteren zu machenden ordentlichen und außerordentlichen Umlagen;

2) über die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Kirchenpflege z. B. durch Aufnahme von Anlehen und anderen jährlich wiederkehrenden Ausgaben;

3) über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, sowie über die Verwendung irgend eines Bestandtheils des Grundstocks zu laufenden Ausgaben;

4) über die Bewilligung von Nachläßen, Verzichtnng auf Rechtsansprüche und Anerkennung zweifelhafter Verbindlichkeiten;

5) über die Abänderung der stiftungsmäßigen Verwendung besonderer Stiftungsfonds;

6) über alle Gegenstände, bei welchen ein Mitglied des Vorsteheramts persönlich betheiligt ist, und endlich

7) über die Unterlassung der öffentlichen Versteigerung bei an sich zum Abstreich oder Aufstreich geeigneten Contracten.

§. 19. Das Bezirksamt hat die gutachtlichen Anträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Vorsteheramts in den, nach Analogie des Verwaltungsedicts hiezu geeigneten Fällen, der israelitischen Oberkirchenbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei allen andern, zu den vorgenannten ökonomischen Gegenständen nicht gehörigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ist das Vorsteheramt der israelit. Oberkirchenbehörde unmittelbar untergeordnet.

Dieser Behörde hat das Vorsteheramt nicht nur alle Fälle, deren Erledigung seine Befugnisse überschreitet, sowie alle Anstandsfälle in Berichten, welche vom Rabbiner zu verfassen, und von ihm und einem Beisitzer zu unterzeichnen sind, vorzutragen, sondern auch allen Anordnungen und Entscheidungen derselben den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Bis auf weitere Anordnung hat jedoch das Vorsteheramt seine an die Oberkirchenbehörde gerichteten Berichte dem betreffenden Bezirkspolizeiamt zur Einsicht, weitern Beförderung und Beifügungen seinen etwaigen Erinnerungen zu übergeben, so wie die Oberkirchenbehörde ihre Anordnungen und Bescheide an die Bezirksämter zu richten hat, damit diese über die Vollziehung der höheren Befehle wachen, und nöthigenfalls die Einschreitung der Oberkirchenbehörde durch zeitige Bericherstattung veranlassen.

§. 20. Gegen die von dem Vorsteheramte erkannten Geldbußen findet der Recurs an das betreffende Bezirkspolizeiamt nach Maßgabe der Gesetze statt.

VI.

Die Königliche israelitische Oberkirchen-Behörde.

§. 21. Die Oberkirchenbehörde besteht aus
einem Regierungskommissär,
einem israelitischen Theologen, und
wenigstens drei weiteren Israeliten als
ordentlichen Beisitzern.

Für wichtigere Angelegenheiten werden der Oberbehörde jedesmal einzelne der im Königreiche angestellten Rabbinen von dem Ministerium des Innern mit Stimmrecht beigegeben werden.

Zur Besorgung der Canzleigeschäfte erhält die Oberkirchenbehörde einen Expeditor, welcher zugleich vortragendes Mitglied derselben ist, und zwar, insofern er selbst Israelit ist, mit zählender Stimme.

§. 22. Zu dem Geschäftskreis der Oberkirchenbehörde gehören:

A. Verwaltungsgegenstände und zwar:

1) In Hinsicht auf die Eintheilung der Kirchengemeinden und Rabbinatsbezirke:

a) Begutachtung der Eintheilung der Israeliten in Kirchengemeinde,

b) Zutheilung von Israeliten, die sich künftig in Orten ansässig machen, wo sich bis dahin noch keine solche befanden, zu Kirchengemeinden, und

c) Begutachtung der Kirchengemeinden in Rabbinats-Bezirke.

Bemerkung. Die von der Oberkirchenbehörde begutachtete und vollzogene Eintheilung der Israeliten ist oben Nr. I. angegeben.

2) In Beziehung auf die Kirchendiener und Vorsteher der Kirchengemeinden.

a) Begutachtung der für die einzelnen Rabbinate festzusetzenden Gehalte, etwaigen Ueberbezüge von einzelnen Verrichtungen und den Reisekosten-Entschädigungen.

Bemerkung. Der fixe Gehalt der Rabbiner beträgt neben freier Wohnung, 500—525 fl. Die Stolgebühren sind folgendermaßen festgesetzt: für Trauungen 7 fl.; für Leichenreden 2 fl. 42 kr.; für eine Scheidung 11 fl.; für Chaliza 8 fl.; für Confirmation von jedem Kinde 1 fl., wobei dem Rabbiner die Annahme einer freiwillig gebotenen höheren Gabe nicht verboten ist. Bei Reisen für Kirchendienste, wie bei den wöchentlichen Turnusreisen, Behufs der Abhaltung des Gottesdienstes ꝛc. hat der Rabbiner ein Taggeld für Diäten und Reisekosten mit 3 fl. 36 kr. und die doppelte Extrapostaxe für zwei Pferde zu genießen; bei Dienstleistungen in Criminal- und Civilrechtssachen und zwar:

1) bei Reisen innerhalb der Rabbinatsbezirke als Aversalentschädigung für Zehrung und Reisekosten, und zwar:

a) Bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts des Rabbinatsbezirks liegen
für den vollen Tag sechs Gulden,
für den halben Tag vier Gulden;

b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamtsbezirks des Rabbinersitzes gelegen sind,
für den vollen Tag acht Gulden,
für den halben Tag fünf Gulden.

2) Für Verhandlungen am Ort des Rabbinatssitzes die Anrechnung eines Taggeldes,
für den vollen Tag zwei Gulden,
für den halben Tag einen Gulden.

Bemerkung. „Auf den Antrag der Königl. Oberkircherbehörde hat das kgl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens genehmigt, daß bei den Amtsreisen der Rabbiner, Behufs der Krankenbesuche in den Gemeinden des Rabbinatsbezirks, wenn der Krankenbesuch auf Verlangen des Kranken oder seiner Familie erfolgt, und der Wohnsitz des Rabbiners über eine Stunde von dem Orte des Krankenbesuches entfernt ist, folgende Vergütung Statt finde:

1) Für die Reisekosten nach dem für die zu Versehung des Gottesdienstes im Turnus zu unternehmenden Reisen bestimmten Satze, 36 kr. für die Poststunde, und

2) für Zehrungskosten ein Aversum von 1 fl. 30 kr. für den Tag.

Die Bestreitung dieser Kosten liegt der Person, zu welcher der Rabbiner berufen wird, und im Falle der Unvermögenheit derselben, der betreffenden israelitischen Gemeinde aus dem Grund der Armenberathung ob."

b) Prüfung und Festsetzung der von den einzelnen Kirchengemeinden für ihre Vorsängerstellen in Antrag gebrachten Gehalte;

c) Sammlung der Gesuche um Zulassung zur Rabbinats-Prüfung, Veranlassung der Vornahme dieser Prüfung durch die damit beauftragte Königliche Commission und Führung einer Liste, über die geprüften und befähigten Candidaten.

Bemerkung. Nach den Angaben im kgl. Regierungsblatte haben seit der Organisation, außer einer auf Grund des Gesetzes von 1828, nach welchem nach Verfluß von fünf Jahren auch die bisherigen Rabbiner eine Prüfung zu erstehen hatten, vorgenommenen Prüfung in Stuttgart, bei welchen drei für befähigt erklärt und zwei zurückgewiesen und pensionirt wurden, folgende Prüfungen stattgefunden:

a) Erste Dienstprüfung in Tübingen, und zwar:

1834	wurden	für	befähigt	erklärt	3
1835	"	"	"	"	4
1839	"	"	"	"	2
1841	wurden	für	befähigt	erklärt	2
1844	"	"	"	"	1
1846	"	"	"	"	1

Wegen unzureichender Kenntnisse wurde 1834 ein Candidat zur Fortsetzung seiner Studien zurückgewiesen.

b) Zweite Dienstprüfung in Stuttgart, und zwar:

1836	wurden	für	befähigt	erklärt	2
1838	"	"	"	"	4
1843	"	"	"	"	1
1844	"	"	"	"	1
1846	"	"	"	"	1

Wegen unzureichender Kenntnisse wurde 1836 und 1838 je ein Candidat zurückgewiesen.

d) Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Candidaten zu Vorsängerstellen, zu welchem Zwecke die kgl. Prüfungskommission der israelit. Schullehrer und Vorsänger der Oberkirchenbehörde von dem Ergebniß einer solchee Prüfung jedesmal Mittheilung zu machen hat;

e) Vorschlag und Besetzung erledigter Rabbinate unter Angabe und Prädicirung sämmtlicher Bewerber, Verpflichtung der vom Ministerium ernannten Rabbiner, Bestellung von Amtsverwesern für erledigte Rabbinate, Ermächtigung zur Annahme und beziehungsweise Bestellung von Rabbinatsgehülfen;

f) Rücksprache mit der betreffenden Oberschulbehörde wegen Verbindung erledigter Vorsängerstellen mit derjenigen eines Schullehrers, und wenn die Oberschulbehörde eine solche Verbindung nicht für thunlich erachtet, Anordnung der Wahl zur selbstständigen Wiederbesetzung einer erledigten Vorsängerstelle, Prüfung und Bestätigung des Ergebnisses der Wahlhandlung, Fürsorge für die Bestellung von Amtsverwesern erledigten Vorsängerstellen.

g) Beaufsichtigung der Rabbiner und Vorsänger, Veranstaltung von periodischen Visitationen ihrer Amtsführung und Erledigung der hiebei sich ergebenden Anstände und Unregelmäßigkeiten, Abrügung und beziehungsweise Berichtserstattung über Dienstverfehlungen und berufswidrigen Lebenswandel der Rabbiner und Vorsänger, auf den Grund der von dem Bezirkspolizeiamte nach Maßgabe des Verwaltungsedikts vorgenommenen und der Oberkirchenbehörde vorgelegten Untersuchung.

h) Verfügung von Amtssuspensionen der Rabbiner und Vorsänger, gutachtlichen Antrag auf die Dienstentlassung von Rabbinern und Verfügung der Dienstentlassung von Vorsängern.

i) Aufsicht über die fortdauernde gesetzmäßige Besetzung

der Vorsteherämter, der Kirchengemeinden und über ihre Amtsführung, Erledigung der hierauf sich beziehenden Gegenstände und Verfügung der Dienstentlassung der gewählten Beisitzer wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen.

(Fortsetzung folgt.)

(Mannheim, 18. Oktober.) Nachstehendes Schreiben ist von hier an den Präsidenten der dritten Rabbiner-Versammlung, Herrn Dr. Geiger zu Breslau abgegangen:

Hochgeehrtester Herr Präsident!

Wir beehren uns Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage *), die Abschrift eines von der Generalversammlung unseres Vereins einstimmig gefaßten Beschlusses mitzutheilen, mit der ergebenen Bitte, solchen zur Kenntniß der Mitglieder der dritten Rabbiner-Versammlung bringen, und denselben zugleich den Dank unseres Vereins für die in Bezug auf die zweiten Feiertage und auf die Trauergebräuche gefaßten Beschlüsse, und dessen Anerkennung für die dadurch beurkundete fortschreitende Richtung in unserm Namen ausdrücken zu wollen.

Wenn auch unser Verein sich nicht veranlaßt fand, seine Uebereinstimmung mit allen Beschlüssen der hochachtbaren Versammlung kund zu geben, so wurden gleichwohl weder die großen Verdienste, welche dieselbe für die Befreiung unserer Religion von einem lästigen und zweckwidrigen Ceremoniell sich bereits erworben hat, noch auch die bedeutenden Opfer, welche die Mitglieder derselben für diesen heiligen Zweck gebracht haben und fortwährend bringen, verkannt. Wir wissen Bestrebungen für zeitgemäße Umgestaltung unseres Cultus um so höher zu schätzen, je seltener die Geschichte Beispiele aufzuweisen vermag, daß Reformen von der Priesterschaft angeregt und ausgeführt wurden. Ja selbst die Anfeindungen, welche die Versammlung von mehreren Seiten erfahren hat, können nur dazu dienen, unser Vertrauen auf sie zu erhöhen und uns anzuspornen, ihre Wirksamkeit mit unsern geringen Kräften um so eifriger zu unterstützen.

Möge die Versammlung auf der betretenen Bahn kräftig und entschieden vorwärts schreiten und das große Werk der Reformation muthig und unbekümmert um die, unseres Dafürhaltens aus trüben Quellen hervorgegangenen, Protestationen weiten führen.

Wir fühlen uns schließlich verpflichtet, Ihnen für die Ehre, welche Sie unserer Gemeinde dadurch erzeigen, daß Sie die hiesige Stadt zum Orte Ihrer nächsten Zusammenkunft bestimmt haben, unsern wärmsten Dank zu sagen, und versichern Sie, soviel an uns liegt, im Voraus des herzlichsten Empfanges.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung ꝛc.

Im Namen und Auftrag des Vereins für die Verbesserung jüdischer Zustände dahier

Mannheim, 4. Oktober 1846.

Der Ausschuß
Dr. Ladenburg.
Eller.
J. May.

*) Siehe Nro. 27 dieser Blätter S. 216.

Referate.

(Düsseldorf, 11. October.) Einige junge Israeliten hiesiger Stadt sind zusammengetreten, um die Bildung eines Vereins zur Reformirung des jüdischen Gottesdienstes und Schulwesens zu bewirken. Der von ihnen erlassene Aufruf lautet also:

„Wer es ernstlich mit dem Judenthum meint und begeistert ist für den einigen Gott; wer das Bedürfniß fühlt für einen erbauenden Gottesdienst und für eine zeitgemäße religiöse Heranbildung der Jugend, dem kann der Gottesdienst, wie er hier in der Synagoge mit den alten, aus früheren Jahrhunderten ihm anklebenden Mißbräuchen stattfindet, nicht mehr zusagen, den muß es mit banger Besorgniß erfüllen, daß hier die Jugend ohne einen der Jetztzeit entsprechenden Religionsunterricht heranwächst. Die Folgen, die daraus entspringen, sind ein immer mehr und mehr um sich greifender Indifferentismus, der, wenn er noch lange in dieser Weise fortwächst, dereinst mit Auflösung des Judenthums endigen wird. Während wir, wenn wir um uns schauen, wahrnehmen, daß selbst in kleinern Gemeinden keine Opfer gescheut worden, um einen entsprechenden Gottesdienst einzuführen, geschah hier bis jetzt nicht das mindeste, um den Erfordernissen der Zeit in dieser Beziehung zu entsprechen. Um diesen Uebelständen, jetzt wo es noch Zeit ist, vorzubeugen, um einen geregelten, erhebenden Gottesdienst ins Leben zu

rufen und um die Kinder durch einen gediegenen Religionsunterricht zu erkräften und zu beseelen für das Judenthum, treten die Unterzeichneten zusammen, um einen Verein zu bilden, der diese oben gerügten Mängel beseitigen und durch pecuniäre Kräfte die erforderlichen Bedürfnisse befriedigen soll. Wer für die gute Sache beseelt ist, beliebe zu seiner Namensunterschrift den jährlichen Beitrag zu bemerken, welchen er diesem edlen Zwecke opfern will. Sobald durch Zuführung der erforderlichen Summe von dieser Seite das Zustandekommen des Unternehmens gesichert ist, soll eine allgemeine Versammlung der Beigetretenen anberaumt werden, um aus ihrer Mitte ein Comité zu wählen, welches sich mit der weitern Ausbildung der Angelegenheit, sowie mit dem Entwurf der Statuten und der Erlangung der gesetzlichen Concession befassen wird.

Düsseldorf im Oktober 1846.

(Unterz.) Louis Bacharach, Ed. Rothschild, Moritz Seelig, S. A. Meyer."

Dieser Aufruf hat bei Vielen Anklang gefunden, und es ist bereits ein Beitrag von 800 Thlrn. gezeichnet, mit dem man vorläufig gute Lehrer anzustellen beabsichtigt. Die Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienste und Religionsunterrichte, sowie die Verbesserung des Kirchengesanges mit Orgelbegleitung soll alsdann an die Reihe kommen. — Die älteren orthodoxen Gemeindeglieder sind indessen (wie überall) diesen Bestrebungen entschieden abhold, und es dürfte wohl zur Bildung einer zweiten Gemeinde kommen.

(D.-P.-A.-Ztg.)

Karlsruhe, 11. October.) Folgendes Rundschreiben ist an sämmtliche Synagogenräthe des Landes erlassen worden, und werden Sie demselben um so eher einen Platz in Ihrer Wochenschrift anweisen, als in dieser bereits über den Gegenstand berichtet worden ist. (Siehe Nr. 24.)

Karlsruhe, den 28. September 1846.

Verehrlicher Synagogenrath!

Der Antrag der hohen zweiten Kammer unserer Stände in der Sitzung vom 14. August ds. J., sobald er zur allgemeinen Kenntniß kam, rief bei allen Israeliten Badens nur eine Stimme hervor: „der große Fortschritt, der in unserer bürgerlichen Gleichstellung durch eine solche Abstimmung, in Verbindung mit der schon früher in der hohen ersten Kammer ausgesprochenen Ansicht, eintreten werde, müßte durch einen öffentlichen Akt der Badener israelitischen Glaubens gefeiert werden. Der geschäftsleitende Ausschuß des allgemeinen Landesvereins zur Verbesserung jüdischer Zustände säumte daher nicht, an die verschiedenen Bezirks- und Lokalvereine die Frage und den Vorschlag zu richten, welche wir Ihnen gleichlautend mittheilen:

„Verehrlicher Ausschuß!

Der günstige Erfolg, welchen unser Gesuch um bürgerliche Gleichstellung in der 61sten Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung hatte, ist Ihnen bekannt. Wir glauben die Gesinnung aller unserer Glaubensbrüder auszusprechen, wenn wir wünschen, daß dieser Akt nicht ohne dankende Anerkennung von unserer Seite vorübergehen soll. Unter den verschiedenen Vorschlägen einer öffentlichen Kundgebung dieser unserer Dankbarkeit erhielt folgender unsere Billigung:

Man wolle nämlich alle Gemeinden unseres Landes resp. deren Mitglieder zur Beisteuer auffordern, um eine den Tag dieser Abstimmung für immer bezeichnende Stiftung zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu machen. Wir haben diesen Verein gewählt, weil er in seinen Statuten zuerst durchaus keinen Unterschied der Religion anerkennt, und weil der Verein auch während dieser Ständeversammlung von beiden Kammern besonders in Schutz genommen wurde. Wir werden mit der Veröffentlichung dieser Stiftung dann eine Dankadresse an beide Kammern verbinden. Sollte dieser unser Vorschlag Ihre Zustimmung erhalten, so bitten wir um schleunige Antwort, um sofort das Weitere zur Ausführung anordnen zu können."

Von allen Seiten erhielt dieser Vorschlag Billigung, und wir erlauben uns daher, durch Ihre Vermittlung unsere badischen Glaubensbrüder aufzufordern, eine Beisteuer zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu leisten. Wir dürfen bei dem für uns so wichtigen Ereigniß gewiß von allen Seiten eine reichliche Spende erwarten, da nur durch eine namhafte Summe die Stiftung im Namen der israelitischen Glaubensgenossen Badens ehrenvoll diesen Akt der Gerechtigkeit von Seiten der Volksvertreter bezeichnen kann. Als mindester Beitrag darf man wohl annehmen, daß die Summe, welche eine jede Gemeinde beisteuert, die Höhe erreicht, wonach auf den Kopf aller israelitischen Einwohner wenigstens sechs Kreuzer kämen.

Indem wir Sie ersuchen, die Sammlung möglichst mit Ihrer Empfehlung zu unterstützen, bitten wir Sie, die Bei-

träge an unsern derzeitigen Vorstand, Dr. Kusel in Karlsruhe, einzusenden.

Der geschäftsleitende Ausschuß des allgemeinen Landesvereins zur Verbesserung jüd. Zustände.

Dr. Kusel.

(Mannheim, 18. Octbr.) Wir entnehmen der Abendzeitung vom 12. d. nachstehenden Artikel und behalten uns eine Kritik über das folgende Programm für eine spätere Nummer vor:

Aus Norddeutschland, 8. October. Zu Hamburg hat sich eine „Gesellschaft für sociale und politische Interessen der Juden" gebildet, die dem schönsten Ziele zustrebt und in dem Beitritt ehrenwerther Männer jeden Glaubens und jeder religiösen Ansicht das erste wirksame Mittel zur Förderung ihrer Zwecke findet. Sie hat bereits die Grundsätze des Vereins in der bei Hoffmann und Campe erscheinenden Wochenschrift: „Der Jude in Deutschlands Gegenwart" niedergelegt, und diese verdienen sicher vollen Beifall und alle Unterstützung, die ein in die wichtigsten Interessen der Menschheit und des bürgerlichen Lebens tief eingreifender Gegenstand von jedem Volksfreunde fordern kann. Das „Programm" der Gesellschaft lautet wörtlich:

I. Die Aufgabe, den trennenden Einfluß confessioneller Verschiedenheiten auf das politische und sociale Leben zu beseitigen, macht in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse der Juden den Inhalt der Judenfrage aus. II. So weit sich die Judenfrage auf die Einräumung der zur Zeit noch vorenthaltenen bürgerlichen und politischen Rechte bezieht, ist sie ein integrirender Theil der allgemeineren Frage der Gewissensfreiheit. III. So weit sie sich auf die Ausgleichung der auf dem Gebiete des Verkehrs und des geselligen Lebens noch vorhandenen Verschiedenheiten bezieht, ist sie mit andern nationalen Bestrebungen darauf gerichtet, durch Einigung in Geist, Gesinnung, Sprache und Sitte die Einheit des Gesammtvaterlandes zu fördern. IV. In der Judenfrage sind die beiden erwähnten, an sich selbstständigen Aufgaben nicht ohne die lebendigste Wechselwirkung. Die Vorenthaltung bürgerlicher Rechte setzt einer vollständigen socialen Ausgleichung unüberwindliche Hindernisse entgegen. Andererseits würde ein innigeres gegenseitiges Anschließen der Bekenner verschiedener Religionen ein tieferes allseitiges Bedürfniß nach bürgerlicher Gleichstellung hervorrufen. V. Die ohnehin einem wesentlichen andern und zwar durchaus selbstständigen Gebiete angehörenden religiösen Fragen innerhalb des Judenthums sind im Interesse sowohl der Gewissensfreiheit als der nationalen Einigung von der Judenfrage scharf zu sondern. — 1) Zweck der Gesellschaft ist, zur Lösung der Judenfrage, wie diese in den voranstehenden fünf Sätzen dargestellt ist, beizutragen, demnach auf die Beseitigung der politischen und socialen Hindernisse hinzuwirken, die zur Zeit noch dem Juden das Aufgehen in das nationale Leben erschweren. 2) Die Gesellschaft führt den Namen: „Gesellschaft für sociale und politische Interessen der Juden." 3) Mitglied der Gesellschaft wird man dadurch, daß man ihrem Programm durch Namensunterschrift beitritt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 3 Mark verpflichtet. Die Begründer der Gesellschaft bilden ein leitendes Comite, welches sich aus den hinzutretenden Mitgliedern nach Bedürfniß erweitert oder ergänzt. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge an das leitende Comite zu bringen, welches dieselben discutirt, darüber Beschlüsse faßt und für deren Ausführung Sorge trägt. Das proponirende Mitglied ist jedesmal zu der betreffenden Discussion mit Stimmrecht zuzuziehen. Das leitende Comite wird die ihm dazu geeignet scheinenden Gegenstände an die allgemeinen Versammlungen verweisen, deren jährlich mindestens eine zur Berichterstattung gehalten werden muß, und in denen sämmtliche Mitglieder Stimmrecht haben. Das leitende Comite beschließt über die etwa erforderlichen reglementarischen Bestimmungen auf Grundlage obiger Sätze.

Hamburg, 23. Septbr. 1846.

Jakob Bing. Eduard Cohn. M. Emden. Dr. M. Fränkel. Dr. N. Frankfurter. Julius Horwitz. J. Lazarus. Dr. A. Rée. Dr. M. G. Salomon. Dr. M. A. Unna. Dr. J. Wolffson.

Wünsche eines Juden oder Judenthum und Staat. Von Dr. H. S. Hirschfeld, Rabbiner. Posen 1846.

Der Titel der uns vorliegenden Broschüre ist gewiß geeignet, die Aufmerksamkeit Aller zu erregen, welche das gegenwärtige Verhältniß des Staates zum Judenthume und umgekehrt in den meisten deutschen Ländern kennen und, was natürlich alsdann nicht ausbleiben kann, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß hier besonders, wie fast auf keinem Gebiete mehr, eine große Anzahl von Fragen in der

nächsten Zukunft ihrer Lösung harren, die nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf beide Elemente bleiben kann. Es gilt jedoch auch bei Schriften die Regel, die bei Gasthäusern sprichwörtlich geworden ist, daß man nämlich da die schlechteste Bewirthung findet, wo das Aushängschild am meisten verspricht. Wir wollen damit der Arbeit an sich durchaus noch nicht zu nahe treten und nur auf die Unangemessenheit des vielversprechenden Titels aufmerksam machen, der die Käufer herbeilockt, die alsdann doppelt leer ausgehen. Unsere Broschüre nämlich hat es zunächst nur mit dem neuen Gesetzentwurfe über die jüdischen Cultus- und Gemeindeangelegenheiten zu thun, über welche sich zu äußern der Verfasser hohen Orts aufgefodert wurde und wobei er es, nach der Erklärung des Vorworts, für seine Pflicht hielt, „um mehr Klarheit und Deutlichkeit zu erstreben, seine Ansichten nach reiflicher Ueberlegung selbstständig zur geneigten Beachtung auszuarbeiten, und um ihnen die Anerkennung einer vorurtheilsfreien Gesinnung zu verschaffen, sie der öffentlichen Meinung zu überliefern." Wäre uns dabei eine Einsicht in den Inhalt des Gesetzentwurfs verstattet worden, so hätte zwar das Interesse an Extensität schon bedeutend verloren, aber von der andern Seite wäre uns doch Etwas geboten worden, was anerkennenden Dank verdient hätte. „Um indessen das Vertrauen nicht zu mißbrauchen, und vom besagten Entwurfe nichts, wozu er sich auch nicht berechtigt hielt, zur öffentlichen Kunde zu bringen, hat der Verfasser seinen Wünschen einen freien Lauf gelassen, unabhängig von dem Geiste des Gesetzes." Wir haben es demnach nur mit den Wünschen des Rabbiner **Hirschfeld** in Bezug auf Staat und Judenthum zu thun, und von diesem Gesichtspunkte aus die Broschüre zu besprechen. An die Spitze des Ganzen wird die Thatsache gestellt, daß dem Juden das Vaterland über Alles theuer und an dessen Wohle zu arbeiten heilige Religionspflicht ist, und aus dieser Thatsache die Consequenzen in Form von Wünschen gezogen. Es zieht ihn nicht nach Abend hin, wo seine Brüder im Glauben, im Besitze der ihnen angebornen Menschenrechte, frei und stolz sich als ächte Kinder des Staates bewegen. Weil er sein Vaterland liebt, wünscht er auch dessen Wohlergehen, daß auch seine Kraft, die doch einmal im Vaterlande nicht verläugnet werden kann, **ganz im Staate aufgehe**. Nicht seinetwegen wünscht er dies, sondern des Staates wegen, der durch jede Beschränkung selbst leidet, der des Juden freie Thätigkeit entbehrt. Da es sich aber hier nicht um eine Emancipation des jüdischen Menschen, sondern des jüdischen Geistes, des Judenthums handelt, so erheben sich um diese die Wünsche des Verfassers; „er möchte gern, daß auch sein Glaube dem Staate ganz nützlich sich erweise, daß die Macht der Religion sich zum Wohle des Staates bewähre. Er wünscht ferner aus Rechtsgründen, da sein Glaube dem Vaterlande, wie jeder andere, sich hingibt und weihet, daß der Staat das Judenthum gänzlich in sich aufnehme. Der Staat solle für Läuterung und Veredlung des Glaubens der Lehre und Satzungen sorgen, das religiöse Leben bewahren und fördern, Anstalten für die Lehre und ihre Wissenschaft schaffen, mit Leitung dieser Angelegenheiten sich befassen, den Religionsunterricht in Schulen und den öffentlichen Volksunterricht in den Synagogen bestellen, mit einem Worte, das Judenthum dem Christenthume gleichstellen und öffentlich aufnehmen." Doch der Staat, fährt der Verfasser fort, gefällt sich vielleicht nicht darin, ein allgemeiner zu sein, er will einen bestimmten Charakter haben und gibt sich darum als einen **christlichen** aus; sprechen wir darum es aus, was wir wünschen, daß es zum Wohle dieses Staates geschehen möchte." Er wünscht, daß der Staat den Juden die Verpflichtung auferlege, für den Religionsunterricht zu sorgen, in den Schulen der Jugend den väterlichen Glauben einschärfen zu lassen, in den Synagogen dem Volke. Es sollte von jedem Kinde erfodert werden, in den Grundsätzen und den Pflichtlehren seiner Religion eingeweihet, und mit der heiligen Schrift, wo möglich im Original, vertraut zu sein, und nicht früher dem Schulzwange entlassen und in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen werden, bis es nach seinen Fähigkeiten den Nachweis über genügende Religionskenntniß geliefert. Da aber statt Religion Fanatismus und Indifferentismus gelehrt werden könne, so solle von Staats wegen für die Zukunft bestimmt werden, daß nur solchen Männern das öffentliche Lehramt in den Synagogen anvertraut werde, die die von einem öffentlichen Lehrer erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Es scheint dem Verfasser unbegreiflich, daß der Staat den öffentlichen Unterricht in Synagogen, den doch nicht lediglich Erwachsene, sondern auch die Jugend anhört, von Jedermann ertheilen läßt, der auch den gesetzlich gestellten Ansprüchen nicht genügt. Es gibt zwar nach seiner Ansicht unter den Rabbinern, die diesen öffentlichen Unterricht ertheilen, allerdings Männer, die die Religion in ihrer Wahrheit erfassen und fanatische Irrlehren vermeiden, aber es fehlt doch auch nicht an solchen, die den Glauben in Beschränktheit auffassen, und den Ansprüchen der Zeit nicht genügen, oder irreligiöse Lehren verbreiten, die der Unwissenheit entspringen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.